

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 50 (1995)
Heft: 2

Artikel: Landwirtschaft gegen Gewerbe? : Überlegungen zur bevorstehenden Revision des Raumplanungsgesetzes
Autor: Remund, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-891983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landwirtschaft gegen Gewerbe?

Überlegungen zur bevorstehenden Revision des Raumplanungsgesetzes

Die drei Landwirtschaftsvorlagen vom 12. März 1995 wurden von den meisten bürgerlichen Politikern als Versicherungspaket angepriesen, welches das Überleben der Bauernfamilien in Zukunft sichern soll. In der Abstimmungspropaganda wurde das Ganze als ökologische Wundertüte zur Annahme empfohlen. Dass alles nur leere Versprechungen sind («Der Bundesrat kann...»), zeigt beispielsweise die Absicht des Parlamentes, das Raumplanungsgesetz zu ändern. Die schweizerische Landwirtschaft ist als GATT-Opfer vorgesehen. Sollen nur noch einige industriell, nach amerikanischem Muster geführte Grossfarmen überleben?

Die stürmische Entwicklung der Industrialisierung in den Nachkriegsjahren rief nach haushälterischem Umgang mit unserem Boden. Erst 1969 wurde eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen mit dem Ziel, die überhandnehmende Zersiedelung aufzuhalten. Die Landwirtschaft forderte die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen, damit ihre Produktionsgrundlage, der Boden, nicht zu teuer wurde. Erhaltung von Natur und Landschaft, eine bezahlbare Infrastruktur und eine umweltschonende Besiedlung waren weitere Ziele der damaligen Raumplanung.

Ein dringlicher Bundesbeschluss von 1972 wurde nötig, um Bauland und Nicht-Bauland wirklich zu trennen. Das Raumplanungsgesetz von 1980 beauftragte die Kantone und Gemeinden, endlich die raumplanerischen Ziele durchzusetzen und langfristig zu sichern.

Abgesehen von den noch viel zu grossen Bauzonen – die meisten Kantone könnten ihre Wohnbevölkerung noch verdoppeln – ist die Raumplanung heute erfolgreich. Die Abtrennung des Baulandes vom Nicht-Bauland ist gelungen. Weiträumige Landschaften sind vor unkontrollierter

Überbauung geschützt. Das Landwirtschaftsland kann weiterhin acker- und futterbaulich genutzt werden.

Indessen ist der wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaft stetig gestiegen, und er wird künftig weiterhin steigen bei der Umsetzung der GATT-Verträge. Das bedeutet, obschon nur noch vier Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig sind, dass noch weitere Bauernfamilien ihre Existenzen verlieren werden. Nach geltendem Recht können die freiwerdenden Gebäude sinnvoll umgenutzt werden. Gemäss Art. 23 und 24 RPV bestehen sogar Umnutzungsmöglichkeiten von Kleinsiedlungen, Möglichkeiten des Wohnens und des Gewerbes in Streusiedlungsgebieten mit Abwanderungstendenz. Bodenunabhängige Betriebszweige (Geflügelmasthallen von 5000 Poulets und Grossgewächshäuser), soweit sie Bestandteil eines überwiegend bodenbewirtschafteten Betriebes sind, wurden bereits bewilligt.

Gegen den Willen des Bundesrates wurde nun 1991 eine Motion von Ständerat Ulrich Zimmerli von den Räten angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat, die in den Landwirtschaftszonen als zonenkonform geltende Nut-

zung zeitgemäss zu umschreiben und für die Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen eine flexible Ordnung zu schaffen. (Art. 24 RPG).

Die Vorschläge zur Revision des Raumplanungsgesetzes der Kommission Durrer gehen nun noch weiter als die Motion Zimmerli verlangt:

Das Kriterium der überwiegen- den Bodenabhängigkeit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion wird für die Bewertung der in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Nutzung aufgegeben (Systemwechsel).

Zulassung von Bauten und Anlagen für Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von nicht ausschliesslich betriebseigenen Erzeugnissen.

Zulassung von vollständigen Zweckänderungen von bestehenden Gebäuden für betriebsnahe gewerbliche Zwecke, also auch für Wohnnutzungen usw. Das kantonale Recht kann die vollständige Zweckänderung zulassen.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nur gegen Entscheide über Bewilligungen im Sinne von Art. 24 und 24a RPG zulässig.

Sollten die Vorschläge der Kommission Durrer angenommen werden, würde folgendes bereits existierende Beispiel zur Regel:

In einer Gemeinde in Appenzell a. R. bestand ein Landwirtschaftsbetrieb mit einem Restaurant. Dann kam ein Kälbermaststall hinzu. Für Viehhandel, Viehtransport und Schneeräumung wurde eine Einstellhalle für die Fahrzeuge nötig. Der

Sohn begann mit Autoreparaturen, die Tochter übernahm das Restaurant, es folgte ein Wohnungsumbau. Die Kälbermast wurde schliesslich aufgegeben, die Autowerkstatt erweitert. Letztlich musste die Liegenschaft in die Bauzone aufgenommen werden.

Also Landwirtschaft gegen Gewerbe!

Sollen die bäuerlichen Einkommensprobleme durch eine Öffnung der Landwirtschaftszone (Baulandverkauf) gelöst werden? Kurzfristig könnte ein zusätzliches Einkommen erzielt werden. Jedoch nur um den Preis des Ausverkaufs der bäuerlichen Substanz auslaufender Betriebe. Es entstünde eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Gewerbe in der Landwirtschaftszone und Gewerbe in der Bauzone.

Die bäuerlichen Einkommen sind seit 1989 im Vergleich zum Paritätslohn um ca. 1/3 gesunken. Das GATT-Abkommen wird zusätzlich jährliche Einkommenseinbussen von 1 bis 1,5 Mrd. Franken verursachen. Die Zulassung vollkommen bodenunabhängig produzierender Betriebe in der Landwirtschaftszone soll mindestens noch einigen agroindustriellen Betrieben das Überleben in der Schweiz ermöglichen. Die kleinen und mittleren Familienbetriebe werden nicht mehr mithalten können. Das Bundesamt für Landwirtschaft signalisierte bereits, dass die Begrenzung von Tierbeständen in der Landwirtschaftsgesetzgebung abgeschafft werden soll. Hofdüngertourismus aus Tierfa-

Positive Signale aus dem Bundeshaus für die Zukunft!

briken ist somit vorprogrammiert.

Immer mehr Menschen in unserem Land erkennen, dass die intensive Landwirtschaft und die Immissionen aus der Industrie unsere Lebensgrundlagen gefährden. Das Wohlergehen der ganzen Gesellschaft steht auf dem Spiel. Gerade die wichtigsten stadtnahen Erholungsgebiete wären am stärksten betroffen. Ausgerechnet in dieser Zeit beweist die bürgerliche Mehrheit in den Räten, dass sie in einer gesteigerten Industrialisierung, welche auch die Landwirtschaft erfassen soll, das Allheilmittel sieht. *Die angekündigte Ökologisierung der Landwirtschaft ist schon vergessen!* Eine grosse Anzahl Bauernbetriebe soll geopfert werden zugunsten von Billigimporten. Von jedem aufgegebenen Bauernhof drängen durchschnittlich zwei Arbeitskräfte auf den ausgetrockneten Arbeitsmarkt.

Geben die Hälfte der Betriebe auf, bedeutet dies zusätzlich gegen 100 000 Arbeitslose. Wo bleibt da die sozial- und gesellschaftspolitische Verantwortung?

Die heutige Raumplanung ist eine gute Grundlage, um die dringend nötige Ökologisierung in der Landwirtschaft zu realisieren. Wer sie aufs Spiel setzt, lässt jede geisteswissenschaftliche Dimension in seinem Denken und Handeln vermissen. Das Schweizervolk wird nur eine menschenwürdige Zukunft erleben, wenn Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie ihre angemessenen Plätze erhalten.

Albert Remund, Biobauer,
Murzelen

Auch wenn nicht alle Forderungen nach dringender Aufstockung der Beiträge für Biobetriebe, zum Beispiel für Spezialkulturen, erfüllt wurden, werten die Schweizer Bioproduzenten die Einkommensbeschlüsse des Bundesrates als positiv.

Mit der längst fälligen, verstärkten Umlagerung der Beiträge zugunsten von Art 31b und der Erhöhung der Biobeiträge weist die Agrarpolitik des Bundesrates, wenn auch nach wie vor etwas zögernd, in die gewünschte Richtung. Die Angst vor der drohenden Ablehnung der Agrarvorlagen am 12.3.95 hat den Bundesrat in seinen Beschlüssen gut beraten!

Um diesem Weg hin zu einer ökologischen und tiergerechten Landwirtschaft konsequent weiter folgen zu können, braucht der Bundesrat allerdings in Zukunft eine griffige Verfassungsgrundlage, die einen klaren ökologischen Leistungsauftrag festlegt und die Voraussetzungen für Lenkungsabgaben auf landwirtschaftlichen Hilfsmitteln schafft. Hinter der Landwirtschaftspolitik müssen auch KonsumentInnen und SteuerzahlerInnen stehen können. Ohne klaren Leistungsauftrag an die Landwirtschaft, der wenigstens IP-Niveau als gute bäuerliche Praxis für alle Direktzahlungen fordert, bröckelt die Bereitschaft Steuermilliarden für die Landwirtschaft zu zahlen, unaufhaltsam ab. Laut noch unveröffentlichten Umfrageergebnissen befürworten mehr als drei Viertel der Bevölkerung einen klaren Leistungsauftrag an die Landwirtschaft als Bedingung für Direktzahlungen. Diesen klaren Meinungsverhältnissen muss rasch Rechnung getragen werden.

Martin Lichtenhahn / VSBLO

Kurzinfo zu den Bundesratsbeschlüssen vom 15.3.95:

Originalton BLW: 'Bundesrat setzt auf eine ökologische Landwirtschaft'. Diese Behauptung ist gar nicht so verwegen, denn nur die Beiträge von 31b werden erhöht, Direktzahlungen nach 31a werden nicht aufgestockt. In 31b fliessen 1995 150 Mio Franken mehr als 1994, insgesamt von 172 Mio auf 321 Mio Franken.

Folgende Beiträge in 31b werden erhöht:

		1995 neu	1994
Extensiv genutzte Wiesen im Talgebiet	Fr./ha	1200	1000
Hochstammbäume	Fr./Baum	15	10
IP:			
offene Ackerfläche und Spezialkulturen	Fr./ha	700	400
übrige LN (Grünland usw.)	Fr./ha	200	100
25% Zuschlag für IP			
(Betriebsbeitrag) maximal	Fr./Betrieb	2000	1500
Biolandbau:			
offene Ackerfläche und Spezialkulturen	Fr./ha	1300	750
übrige LN (Grünland usw.)	Fr./ha	300	150
25% Zuschlag für Bio maximal	Fr./Betrieb	2000	1500
Kontrollierte Freilandhaltung:			
keine Beitragserhöhung			
Extensiogetreidebau	Fr./ha	600	800
wird ab 1996 in 31b integriert; Abbau wird mit «Harmonisierung» der Beiträge im Hinblick auf 1996 begründet.			
Roggen	Fr./100 kg	93	100

Alles in allem für die Bioproduzenten positiv, auch wenn nicht alle unsere Forderungen (Spezialkulturen, Betriebsbeitrag, Kontrollierte Freilandhaltung, Hochstämme, Hecken auf Ackerland usw.) berücksichtigt wurden. Der Trend stimmt – einige Anpassungen sind aber weiterhin möglich und nötig!